

# Verfall oder Wiedergewinnung der Beichte? Überlegungen zur gottesdienstlichen Ordnung und zum seelsorgerlichen Angebot der Beichte

Detlef Lehmann

---

Der Beitrag von + Professor Dr. Detlef Lehmann wurde veröffentlicht in: Lutherische Theologie und Kirche, 2/1987, Juni 1987, Seiten 41-53

---

## I.

Das Thema Beichte ist ein in evangelischer Theologie auch in heutiger Zeit häufig erörtertes Thema.<sup>1</sup> Das läßt darauf schließen, daß die gottesdienstliche und seelsorgerliche Beichtpraxis manches zu wünschen übrig läßt und deutliches Unbehagen an ihr empfunden wird. Dies ist in der Tat der Fall.

Die Allgemeine Beichte ist – jedenfalls im Rahmen eines gesonderten Beichtgottesdienstes – weithin auf dem Rückzug begriffen. In den lutherischen Landeskirchen finden gesonderte Beichtgottesdienste immer seltener statt. Auch in den selbständigen lutherischen Gemeinden sind sie vielerorts – gelegentlich oder regelmäßig – durch eine verkürzte und in den Hauptgottesdienst integrierte Form ersetzt worden. Dies wiederum hat dazu geführt, daß in etlichen Gemeinden sogar sonntäglich (dort, wo der sonntägliche Sakramentsgottesdienst üblich geworden ist) für alle Gottesdienstteilnehmer die Beichte mit förmlicher Befragung und solenner Absolutionsformel verpflichtend geworden ist, weil sie Teil des Hauptgottesdienstes ist. In andern Gemeinden dagegen hat man die in der Lutherischen Kirche überkommene Kopplung von Beichte und Abendmahl gelöst, und man verzichtet darauf, jedem Sakramentsgottesdienst einen Beichtgottesdienst oder eine verkürzte Beichte innerhalb des Gottesdienstes vorangehen zu lassen. Statt dessen wird ein Beichtgebet gesprochen – mit oder ohne Gnadenzuspruch –, oder es wird – so der Vorschlag der VELKD-Agende <sup>2</sup> – bei Wegfall des Beichtgottesdienstes eine Abendmahlsvermahnung vor Beginn des Sakramentsgottesdienstes gehalten. So hat sich in den vergangenen Jahrzehnten von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Praxis herausgebildet, die in ihrer Uneinheitlichkeit auf Dauer nicht recht befriedigend ist. Nach wie vor allerdings gibt es zahlreiche Gemeinden, in denen der vorherige regelmäßige Beichtgottesdienst vor dem Sakramentsgottesdienst unangefochtene Ordnung ist.

Folgende Fragen stellen sich:

Sollte die überkommene Ordnung der Lutherischen Kirche, jeder Sakramentsteilnahme eine Beichte vorangehen zu lassen, auch dort aufrechterhalten werden, wo die Häufigkeit des Sakramentsempfangs zugenommen hat und statt einer zwei- bis

---

<sup>1</sup> vgl. Dietzfelbinger, Hermann, Ermutigung zur Beichte und Seelsorge, Theologische Beiträge 1980, S. 149-158; Bräumer, Hansjörg. Ist die Beichte veraltet? Evangelium – Gospel – Euangelion 1981, S. 137-142; Peters, Kerygma und Dogma 1982, S. 42-72; desgl. die gründliche Monographie von Ernst Bezzel, Frei zum Eingeständnis. Geschichte und Praxis der evangelischen Einzelbeichte, 1982.

<sup>2</sup> Handausgabe der VELKD-Agende I, 2. Aufl. 1962, S. [10a]: „Wenn einem Gottesdienst mit heiligem Abendmahl keine Beichte vorangegangen ist, kann am Schluß der Abkündigungen eine der nachstehenden Vermahnungen verlesen werden“; desgl. VELKD-Agende III, 1964, S. 292.

viermaligen Kommunion im Jahr eine monatliche, gar sonntägliche Kommunion Übung geworden ist?

Wenn man die Überzeugung vertritt, daß bei einem häufigen Sakramentsempfang nicht auf eine jedesmalige vorherige Beichte zu drängen ist, bedarf es der Antwort darauf, ob es seelsorgerlich weise ist, die Teilnahme an der Beichte damit ganz in die Freiheit und das Belieben des Einzelnen zu stellen.

Ferner: Wenn eine Gemeinde häufiger als bisher einen Sakramentsgottesdienst hält – vierzehntägig oder sonntäglich –, soll sie auch die Zahl der Beichtgottesdienste vermehren? Soll bei sonntäglicher Sakramentsfeier immer auch ein gesonderter Vorgottesdienst, ein Beichtgottesdienst stattfinden?

Schließlich: Ist es gut, die Beichte in einer verkürzten Form, aber mit der förmlichen Befragung und solennen Absolutionsformel in den Hauptgottesdienst mit hineinzunehmen und sie zu einem festen Bestandteil des sonntäglichen Gottesdienstes zu machen – entgegen der Intention und Ordnung von Agende I?<sup>3</sup> Oder müßte hier eine andere Form der Beichte bzw. der Abendmahlszurüstung erfolgen?

Was die Einzelbeichte betrifft, so ist es in den vergangenen Jahrzehnten, trotz vieler Bemühungen, zu keiner wirklichen Wiedergewinnung dieser Beichtform in den lutherischen Kirchen gekommen. Es bleiben einzelne in einigen Gemeinden und bruderschaftliche Gruppen, die von dieser Form der Beichte Gebrauch machen.<sup>4</sup> Auch die Pfarrerschaft – auch die der SELK – hat sich in ihrer Mehrheit nicht für die Einzelbeichte als einer selber geübten Beichtform gewinnen lassen.

Die Öffentliche Beichte schließlich findet kaum noch Befürworter. Mit dem Verfall jeglicher Kirchen- und Abendmahlszucht in den lutherischen Landeskirchen hat sie ihren „Sitz im Leben“ längst verloren. In wenigen selbständigen lutherischen Gemeinden wird sie allerdings noch in seltenen Fällen praktiziert. In vielen jungen Kirchen dagegen ist sie nach wie vor lebendig.

Wie in manchen Bereichen kirchlichen Lebens beschreitet auch in der Frage der Beichte die Praxis schon neue Wege, die von den geltenden agendarischen Ordnungen und synodalen Beschlüssen noch nicht gedeckt sind. Daß auch Irrwege begangen werden, kann kaum ausgeschlossen werden. Darum ist Besinnung nötig.

Zu fragen ist nach der biblischen Begründung für die Beichte. Zu fragen ist auch nach dem Sinn der überkommenen Zuordnung von Beichte und Abendmahl. Zu fragen ist schließlich, welche Formen und Ordnungen der Beichte der Situation des heutigen Christen am ehesten gerecht werden können. Der folgende Beitrag will einige Überlegungen zu diesen Fragen beisteuern.

---

<sup>3</sup> vgl. auch die „Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD über Beichte und Abendmahl“ von 1958: „In den Hauptgottesdienst kann die gemeinsame Beichte nicht eingeordnet werden, da sie einen geschlossenen Kreis der Beichtwilligen voraussetzt.“ So urteilt auch Friedrich Kalb in seinem „Grundriß der Liturgik“, 2. Aufl. 1982, S. 269: „Auf keinen Fall geht es an, die Beichte der Abendmahlsgäste in den Hauptgottesdienst ... einzuschieben.“

<sup>4</sup> Näheres über den Gebrauch und die Erfahrung der Einzelbeichte in den vergangenen Jahrzehnten in evangelischen Kreisen erfährt man bei Laurentius Klein OSB, Evangelisch-lutherische Beichte. Lehre und Praxis, 1961, S. 224ff.

## II.

Die Reformation erkannte mit Recht, daß die kirchlich geordnete Beichte „nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirchen eingesetzt sei“.<sup>5</sup> Darum wird ihr in römisch-katholischer Theologie behaupteter Sakramentscharakter auch bestritten.<sup>6</sup> Was ihr Wesen jedoch ausmacht – das Bekenntnis der Schuld und der Zuspruch der Vergebung Gottes – ist im biblischen Zeugnis tief verankert.

Ein förmliches Bekenntnis der Schuld wird zwar im Neuen Testament nicht zur Voraussetzung des Christseins gemacht, aber die geforderte Umkehr zu Gott und einem Leben nach seinen Geboten und der Glaube an Jesus als den, der um unserer Sünde willen den Tod am Kreuz erlitt, implizieren die Anerkennung des Schuldigseins vor Gott. Auch der an Christus Glaubende und Getaufte bleibt Sünder und hat Grund, sich stets erneut vor Gott als schuldig zu bekennen. Darum bleibt die fünfte Bitte, „Vergib uns unsere Schuld“, beständige Bitte der Christen. Ihr entspricht der Satz des Johannes: „Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist er treu und gerecht, daß er uns die Sünden vergibt.“<sup>7</sup> Es wundert darum nicht, wenn wir schon in der Didache erfahren, daß ein Schuldbekenntnis Bestandteil eines jeden Gottesdienstes war.<sup>8</sup>

Die Vergebung der Sünde geschieht nach neutestamentlichem Zeugnis grundlegend in der Taufe. „Tut Buße“, so Apg. 2,38, „und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden.“<sup>9</sup> Dementsprechend formuliert das Nizänum: „Ich glaube eine einige Taufe zur Vergebung der Sünden“, und der Kleine Katechismus Martin Luthers sagt: Die Taufe „wirkt Vergebung der Sünden“. Denn in ihr geschieht die Rechtfertigung des an Christus glaubenden Sünders durch Gott.

Diese in der Taufe gewirkte Vergebung bleibt gültige Zusage für das ganze Leben des Christen. In Christus „haben wir die Vergebung der Sünden“ kann der Apostel Paulus sagen.<sup>10</sup> Der bleibenden Bitte um Vergebung angesichts des immer wieder erneuten Schuldigwerdens vor Gott entspricht darum der wiederholte Zuspruch der Vergebung und Gnade Gottes. Nach neutestamentlichem Zeugnis kann dieser Zuspruch der Vergebung und Gnade Gottes in vielerlei Weise erfolgen: Durch den erinnernden Hinweis auf die in der Taufe grundlegend widerfahrene Zuwendung Gottes;<sup>11</sup> durch die an das Kreuzesopfer Christi und die Liebe Gottes erinnernde Verkündigung des Evangeliums;<sup>12</sup> ferner durch die das Kreuzesopfer Christi vergegenwärtigende Verkündigung bei der Mahlfeier und dem Empfang des Sakramentes;<sup>13</sup> und schließlich auch durch ein förmliches Lossprechen von Sünde, wo diese im Leben des Christen die Gemeinschaft mit Christus und die Gemeinschaft innerhalb der

<sup>5</sup> CA XXV, BSLK S. 100, 3-5.

<sup>6</sup> BSLK S. 705, 47-706,26 (Großer Katechismus, Taufe); desgl. S. 557, 34ff. (Vorrede zum Großen Katechismus). Daß Melanchthon auf Grund seines weitergefaßten Sakramentsbegriffes auch die Beichte zu den Sakramenten zählen kann, bleibt davon unberührt. Zur Frage der Sakramentalität der Beichte vgl. auch die gründliche Monographie von Laurentius Klein, a.a.O., S. 81ff.; desgl. Ernst Bezel, a.a.O., S. 21.

<sup>7</sup> 1. Joh. 1,8f.

<sup>8</sup> Didache 14.

<sup>9</sup> desgl. Apg. 22,16; 1. Kor. 6,11; Eph. 5,16; 2. Petr. 1,9.

<sup>10</sup> Eph. 1,7; desgl. Kol. 1,14; 1. Joh. 2,12.

<sup>11</sup> 1. Kor. 6,11; Gal. 3,26ff.; Mk. 16,16.

<sup>12</sup> Rm. 3,21ff.; Rm. 5,1ff.; Rm. 8,1ff. u.a.

<sup>13</sup> 1. Kor. 11,23ff.

Gemeinde zerstört hatte.<sup>14</sup> Die Reformation sprach darum mit Recht von den mancherlei Weisen, in denen uns die Vergebung unserer Sünde zuteil wird.<sup>15</sup>

Das Bekenntnis der Schuld und der Zuspruch der Vergebung Gottes bzw. das Annehmen der Vergebung Gottes im Glauben an das Opfer Christi sind Grundvollzüge christlicher Existenz. Confiteor und Credo (als Lobpreis der Gnade des dreieinigen Gottes) bleiben Grundworte menschlichen Redens vor Gott. Alle Verkündigung der Kirche zielt darauf hin, daß diese beiden Worte gesprochen werden – ich bekenne meine Schuld und: Ich glaube die Vergebung der Sünde. Im ersten Wort bekenne ich mich zu meiner Wirklichkeit, im zweiten zur Wirklichkeit des in Christus offenbaren Gottes. Im zweiten Wort ist das erste schon mit enthalten. Es bildet dessen innere Voraussetzung. Denn die Gnade Gottes kann ohne Erkenntnis der Sünde nicht erkannt und geglaubt werden. Zum Bekenntnis der Schuld führen ist darum nie Selbstzweck, sondern nötiger Durchgang, damit die Gnade Gottes erkannt und geglaubt werde.

Daß Sünde vergeben wird (und die Vergebung im Glauben empfangen wird), ist darum eigentliches Ziel der Sendung Jesu in die Welt.<sup>16</sup> Daß Sünde vergeben wird, ist darum auch Mitte und Ziel aller der Kirche aufgetragenen Verkündigung. Die an Stelle des Tauf- und Missionsbefehls Jesu stehenden Sendungsworte bei Johannes zeigen dies deutlich: „Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“<sup>17</sup> In Taufe und Taufverweigerung realisiert sich dieses Wort zuerst und vor allem. Dieser Bevollmächtigung der Jünger gibt die Mitte ihrer missionarischen Sendung an. Denn wo Sünde vergeben ist, da ist das zerbrochene Verhältnis des Menschen zu Gott wieder geheilt. Da geschieht Heil, da ist jemand in das Reich Gottes hineingenommen.

Insofern es bei der kirchlich geordneten Beichte um jene beiden Grundvollzüge christlicher Existenz geht – das Bekennen der Schuld und das glaubende Annehmen der mir zugesprochenen und zugesagten Gnade Gottes –, geht es in ihr um das, was einen Christen zum Christen macht. So kann darum Martin Luther auch sagen: „Darümb wenn ich zur Beichte vermahne, so tue ich nichts anders, denn daß ich vermahne, ein Christen zu sein.“ Und: „Wenn ich dich dahin bringe, so habe ich Dich auch wohl zur Beicht gebracht.“<sup>18</sup> Und Luther meint hier, im Kontext seiner Zeit, die damals geübte Einzelbeichte.

Welche Form der kirchlich geordneten Beichte auch geübt wird, alle wollen Hilfe zum Glauben sein, Anleitung zum Erkennen und Bekennen von Schuld und Hilfe zur glaubenden Annahme der dem Christen zugesagten und geltenden Gnade Gottes. Das Neue Testament fordert von den Christen ein Leben in Buße und Glauben. Die von der Kirche geordnete Beichte will dem dienend zugeordnet sein.

---

<sup>14</sup> Matth. 18,18.

<sup>15</sup> „denn Gott ist reich in seiner Gnade: Erstlich durchs mündlich Wort, darin gepredigt wird Vergebung der Sünde in alle Welt, welchs ist das eigentliche Ampt des Evangelii, zum andern durch die Taufe, zum dritten durchs heilig Sakrament des Altars, zum vierden durch die Kraft der Schlüssel und auch per mutuum colloquium et consolationem fratrum ...“, Schmalkaldische Artikel III, 4, BSLK S. 449, 7ff.; desgl. S. 437, 27ff.

<sup>16</sup> Matth. 1,21; 26,28; Hebr. 9,28 u.a.

<sup>17</sup> Joh. 20,23; desgl. Lk. 24,47 u.a.

<sup>18</sup> Großer Katechismus, BSLK S. 732, 40ff.

## III.

In den lutherischen Kirchen ist die Beichte weithin als Vorbereitung auf den Sakramentsempfang gehalten worden. Die von Luther betonte Freiheit der Beichte wurde bekanntlich sehr bald infolge ihrer Anbindung an das von ihm geforderte Katechismusexamen vor dem Sakramentsempfang von den lutherischen Kirchenordnungen aufgehoben.<sup>19</sup> Die Beichte wurde für alle zur Verpflichtung gemacht. Ein Sakramentsempfang ohne vorherige Beichte widersprach somit der kirchlichen Ordnung. Luthers Eintreten für eine flexiblere Handhabung der Ordnung fand keinen Niederschlag in den lutherischen Kirchenordnungen. In der Neuausgabe des Unterrichts der Visitatoren von 1538 fügt er noch ausdrücklich hinzu – die Worte fehlen in der Ausgabe von 1528 –, daß die Prediger, die „täglich damit umgehen“, auch „ohne Beichte oder Verhör zum Sakrament gehen“ dürften. Dies soll ihnen „nicht verboten sein“. Dasselbe gelte auch von denen, die im christlichen Glauben hinreichend unterrichtet seien, „damit nicht wieder ein neuer Papstzwang oder nötige Gewohnheit aus solcher Beichte werde, die wir sollen und müssen frei haben ...; denn das junge und grobe Volk muß man anders ziehen und weisen“ als „die verständigen und geübten Leute“. Und Luther äußert sogar, daß die, „so allein Gott beichten wollen und das Sakrament darauf nehmen; die soll man nicht weiter zwingen; denn es nimmt's jeder auf sein Gewissen; wie St. Paulus sagt, 1. Cor. 11,25: „Ein Mensch prüfe sich selber.“<sup>20</sup>

Daß die in den alten lutherischen Kirchenordnungen eingeschärfte Verpflichtung zur jedesmaligen Beichte vor dem Sakramentsempfang kirchliche Ordnung und nicht Weisung der Heiligen Schrift ist, ist in lutherischer Theologie wohl unbestritten. „Die Zuordnung von Beichte und heiligem Abendmahl im Gottesdienst ist weder eine durch Schriftwort gebotene nötige Ordnung der Kirche noch hat sie im Gottesdienst der Urgemeinde oder der Alten Kirche einen Vorgang.“<sup>21</sup> Als Bekräftigung einer geltenden kirchlichen Ordnung wollen darum auch die entsprechenden Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften verstanden sein. „Denn diese Gewohnheit wird bei uns gehalten“, so in CA XXV, „das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind.“ Und – entsprechend auch in der Apologie: „Denn alle Sonntag und Feste werden in unsern Kirchen Messen gehalten, dabei das Sakrament gereicht wird denjenigen, die es begehren, doch also, daß sie erst verhört und absolviert werden.“<sup>22</sup> Dies sind keine dogmatischen, sondern kirchenordnungsmäßige Festlegungen und damit ohne Anspruch, künftige Zeiten zu binden. Zu fragen ist allerdings, ob jene Vorordnung der Beichte vor der Kommunion, wie sie sich im hohen Mittelalter herausbildete und von der Reformation dann übernommen wurde, nicht auch heute noch eine sinnvolle Ordnung darstellt.

Wo die alte, in der frühen lutherischen Kirche sich ausbildende Gewohnheit des zwei- bis viermaligen Sakramentsempfangs pro Jahr noch in Übung ist, wie es in vielen lutherischen Gemeinden auch heute noch der Fall ist, ist der gute Sinn dieser Ordnung kaum zu bestreiten. Die Beichte hat viel Segen gestiftet. Sie kann auch heute der Ort und die Gelegenheit sein, zu einer vertieften Erkenntnis der Sünde im

<sup>19</sup> vgl. hierzu Ernst Bezzel, Artikel „Beichte“ in: TRE 5, Sp. 421ff. (dort auch weitere Literaturangaben zur historischen Entwicklung der Beichte in den lutherischen Kirchen).

<sup>20</sup> WA 26, S. 216 u. S. 220; W<sup>2</sup>, X, Sp. 1655f. 1660.

<sup>21</sup> Hans Kirsten, Die Zuordnung von Beichte und heiligem Abendmahl im evangelisch-lutherischen Gottesdienst, in: Die Kirche in der Welt. Aufsätze zur praktischen Theologie aus drei Jahrzehnten, 1983, S. 78.

<sup>22</sup> BSLK S. 97, 34 ff. und S. 349, 32ff.

eigenen Leben zu kommen und die Größe der Gnade Gottes in Christus je neu zu begreifen. Wo die Verkündigung in der Beichte Gesetz und Evangelium in dieser zugespitzten Weise zur Geltung bringt, da geschieht in hervorragender Weise auch Sakramentszurüstung; „denn der ist recht würdig und wohl geschickt“, so Luther im Kleinen Katechismus, „der den Glauben hat an diese Worte: „Für euch gegeben“ und „vergossen zur Vergebung der Sünden“.“ Der Glaube an die Gnade Gottes in Christus macht allein „würdig und wohl geschickt“. Um diesen Glauben zu wecken und zu vertiefen, geht es in der Beichte; denn alle durch das Gesetz bewirkte Sündenerkenntnis und Reue will ja letztlich zu nichts anderem führen als zur Erkenntnis der Gnade Gottes in Christus. Das in der Beichte gesprochene Sündenbekenntnis und die Absolution sind diesem Ziele dienend zugeordnet.

Die Gewohnheit des seltenen Abendmahlsempfanges hat sich in der mittelalterlichen und auch lutherischen Frömmigkeit vielfach mit einer intensiven geistlichen Vorbereitung verbunden, die über die bloße Teilnahme an der vorhergehenden Beichte noch weit hinausging.<sup>23</sup> Der Sakramentsempfang war – bzw. ist, wo auch heute noch die Sitte eines seltenen Abendmahlsganges besteht – ein besonderer Höhepunkt geistlichen Lebens – so wie die großen Feste im Verlaufe des Kirchenjahres Höhepunkt des gottesdienstlichen Lebens sind. Wie ihnen besondere Vorbereitungszeiten vorausgehen – Bußzeiten wie Fasten- bzw. Adventszeit –, so ging auch der Kommunion des Einzelnen eine geistliche Vorbereitung und Zurüstung voraus! Der paulinische Satz „Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch“<sup>24</sup> wurde als Aufforderung zu einer intensiven Gewissenserforschung verstanden.

Jenem weitverbreiteten Mißverständnis, daß eine förmliche Absolution (außer der der Taufe!) Voraussetzung für den Sakramentsempfang sei, wird dabei immer wieder entgegenzutreten sein. Die Meinung, erst müsse die Sünde durch die Absolution vergeben sein, ehe man ein würdiger Abendmahlsgast sei – Absolution als Akt einer vor dem Sakrament nötigen Reinigung verstanden –, ist theologisch nicht begründbar.<sup>25</sup> Gegen dieses Mißverständnis wendet sich schon bzw. auch die Konkordienformel, wenn sie sagt: Wir verwerfen die Meinung, „daß die Würdigkeit der Abendmahlsgäste nicht allein im wahren Glauben bestehe, sondern in der rechten Vorbereitung auf das Abendmahl“; und ebenfalls, „wenn gelehrt wird, daß auch die wahren Gläubigen, die den rechten, wahrhaftigen, lebendigen Glauben haben und an ihm festhalten, das Sakrament zum Gericht empfangen könnten, wenn sie es versäumen, sich auf die Abendmahlsteilnahme vorzubereiten.“<sup>26</sup> Ob vor oder nach der Absolution – ich bleibe als Christ immer simul iustus et peccator. Als solcher habe ich im Wissen um mein Sündigsein und im Vertrauen auf die Gnade Gottes Zugang zum Mahl des

<sup>23</sup> vgl. dazu den Abschnitt: Abendmahlsfrömmigkeit und Häufigkeit der Abendmahlsteilnahme in: Detlef Lehmann, Abendmahl – Eucharistie – Kommunion, OBERURSELER HEFTE 8, 1977, S. 29ff.

<sup>24</sup> 1. Kor. 11,28.

<sup>25</sup> Nur bei Friedrich August Vilmar begegnete mir diese Überzeugung: „Dem Sacrament des h. Abendmahls muß notwendig vorausgehen die Beichte. Die Beichte, Sündenbekenntnis und Absolution, ist unerlässlich, denn erst muß der Tod weggeschafft sein, ehe der Mensch mit den Kräften des ewigen Lebens genährt werden kann und die Wegschaffung des Todes geschieht durch Sündenbekenntnis und Vergebung. Es ist eine contradictio in adjecto, wenn ich einen, der seine Sünden nicht erkennt, mit den Kräften des ewigen Lebens ... ausrüsten will.“ Lehrbuch der Pastoraltheologie, nach seinen akademischen Vorlesungen posthum von K. W. Piderit herausgegeben, 1872, S. 116. Die Begründung macht zur Regel, was nur für den Fall gilt, daß ein Christ wieder „im Tode“ ist, d.h. den Abfall von Christus vollzogen hat; vgl. auch Anm. 27.

<sup>26</sup> FC VII, §§ 124 und 125, BSLK S. 1015, 29ff. (sprachliche Fassung nach Detlef Lehmann, Artikel VII der Konkordienformel übertragen in heutiges Deutsch, OBERURSELER HEFTE 14, S. 34f.).

Herrn. Ich darf als Sünder zum Mal des Herrn kommen, um mir die Gewißheit und den Trost neu schenken zu lassen, daß um des Opfers Christi willen mir meine Sünde vergeben ist und mich auch mein Sündigsein von Christus nicht trennen kann. Die Spendeworte bei der Austeilung, das „für euch gegeben“ und „vergossen zur Vergebung der Sünden“, wollen das immer wieder neu einprägen. Es bedarf darum keiner unmittelbar vorhergehenden Absolution.

Nur in jenem Fall wird die Absolution dem Sakramentsempfang vorangehen müssen, wenn jemand wegen einer bestimmten Sünde vom Abendmahl hat ausgeschlossen werden müssen, er aber die Abkehr von der Sünde vollzogen hat und am Abendmahl wieder teilnehmen möchte.<sup>27</sup>

Urkirchlicher und altkirchlicher Praxis entspricht jene Ausprägung mittelalterlicher und lutherischer Frömmigkeit mit ihrer intensiven Abendmahlsvorbereitung allerdings nicht. Wo heute nicht allein die sonntägliche Sakramentsfeier der Gemeinde, sondern auch die häufigere, gar sonntägliche Kommunion der Gemeindeglieder – urchristlichem und altchristlichem Vorbild entsprechend – wiedergewonnen wird, wird auch mit innerer Notwendigkeit jene intensive geistliche Vorbereitung fortfallen. Wo die Teilnahme an der Kommunion zum integralen Bestandteil des sonntäglichen Gottesdienstes wird, verliert sie ihren hervorgehobenen Charakter. Soll ich mich auf jeden sonntäglichen Gottesdienst dann noch in besonderer Weise vorbereiten? Soll die volle Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst nur dann möglich sein, wenn ein Vor-Gottesdienst, ein Beichtgottesdienst davor stattgefunden hat? Muß eine gottesdienstliche Vorbereitung auf den Hauptgottesdienst der Gemeinde erfolgen? Die Fragen zu stellen heißt, sie zu verneinen. Die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte verläuft insofern folgerichtig, wenn mit der häufigeren Sakramentsfeier nicht zugleich die Häufigkeit der Beichtgottesdienste gesteigert worden ist bzw. die Beichte zu einem Rüstakt innerhalb des Hauptgottesdienstes geworden ist – so wie es etwa auch in den neuen Gottesdienstordnungen der amerikanischen lutherischen Kirchen, auch der Missouri-Synode, geordnet worden ist.<sup>28</sup> Die in ihnen noch angebotene Ordnung eines gesonderten Beichtgottesdienstes wird im amerikanischen Luthertum kaum noch wahrgenommen.<sup>29</sup>

Die Frage stellt sich für unsere Kirchen: Wie läßt sich auch bei häufiger Sakramentsfeier und häufigerem Sakramentsempfang der Verlust der Beichte verhindern? Oder

<sup>27</sup> „Wenn ein Christ derartig gesündigt hat, daß er dadurch nach den Worten des Apostels den Zugang zum Reiche Gottes verwirkt hat und er in solchen Lastern unbußfertig verharrt, ist er aus der Abendmahlsgemeinde so lange auszuschließen, bis er umkehrt. Nun wird eine erneute Umkehr notwendig, die nicht ohne seelsorgerliche Befragung, aber jetzt auch nicht ohne Beichte und Absolution ausgesprochen werden darf.“ Peter Brunner, *Leiturgia I*, 1954, S. 339. Entsprechend heißt es auch in der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der VELKD aus dem Jahre 1960, S. 27: Wird für eine Sünde, die zum Ausschluß vom heiligen Abendmahl geführt hat, Vergebung begehrt und nach vorangegangenen Beichtgespräch gewährt, so wird mit dem Zuspruch der Absolution auch die Abendmahlsgemeinschaft wiederhergestellt.“

<sup>28</sup> In „Lutheran Worship“, dem 1982 herausgegebenen neuen Gesangbuch der Missouri-Synode, findet sich in allen zwei bzw. drei Hauptgottesdienstordnungen ein solcher Rüstakt zu Beginn des Gottesdienstes (vgl. S. 136f., S. 158f., S. 178f.). Dabei sind jeweils zwei Formen zur Auswahl gestellt: Entweder ein Beichtbekenntnis mit Absolution für die Gesamtgemeinde (ohne Retention!) oder Beichtbekenntnis mit Gnadenverkündigung. Anders im „Lutheran Book of Worship“, dem 1978 erschienenen Gesangbuch der amerikanisch-lutherischen Kirchen (LCA, ACL, ELC-Kanada und LCMS): Hier ist der Rüstakt nicht Teil des Hauptgottesdienstes, sondern ihm – fakultativ – vorangestellt (vgl. S. 56, S. 77 und S. 98). Auch hier sind dann jene oben beschriebenen beiden Formen jeweils zur Auswahl gestellt.

<sup>29</sup> *Lutheran Worship*, S. 308f.; *Lutheran Book of Worship*, S. 193ff.

folgt jetzt nach dem Verlust der Einzelbeichte im 18. Jahrhundert der Verlust der Allgemeinen Beichte im 20. Jahrhundert? Hat auch sie ihre Zeit gehabt? Läßt sich die vermehrte Kommunion nur mit dem Rückgang der Beichte gewinnen? Zumindest nur mit der Auflösung der überkommenen Koppelung von Beichte und Abendmahl?

In folgenden beiden Thesen will ich meine Überlegungen zusammenfassen: 1. Es wäre ein großer Verlust und eine beklagenswerte Verarmung, würden gesonderte Beichtgottesdienste gänzlich verfallen. Darum sollten sie erhalten bleiben.<sup>30</sup>

Auch wenn das die Mitte aller Verkündigung des Wortes Gottes in der sonntäglichen Predigt bleibt, die Gnade Gottes in Christus zu preisen, die uns sündigen Menschen zuteil geworden ist und auf die wir bleibend angewiesen sind, so behält es doch seinen guten Sinn, in gezielter, zugespitzter Weise dies zum ausschließlichen Inhalt der Ansprache in den Beichtgottesdiensten zu machen. Je nach Zeit und Situation der Gemeinde mag es unterschiedlich sein, ob dabei stärker Sündenerkenntnis durch die Predigt des Gesetzes zu wecken sein wird oder durch die Predigt des Evangeliums die Tröstung angefochtener Gewissen im Vordergrund zu stehen hat.

Gleiches gilt vom Sündenbekenntnis und der Absolution im Beichtgottesdienst. Auch wenn in jedem sonntäglichen Gemeindegottesdienst Sünde bekannt wird – sei es im Confiteor, sei es mit der fünften Bitte des Vaterunsers – und in jedem Gottesdienst Zuspruch der Gnade Gottes erfolgt – sei es durch einen besonderen Gnadenspruch oder das Gloria in excelsis oder durch die Predigt des Evangeliums –, so hat es doch seinen guten Sinn, auch hier im gesonderten Beichtgottesdienst in gezielter, zugespitzter Weise beides geschehen zu lassen. Allerdings ist die agendarische Ordnung und Form des Sündenbekenntnisses sowie der Absolution in der Beichte nicht dazu angelegt, etwa Sonntag für Sonntag vom Einzelnen vollzogen zu werden. Die förmliche Befragung mit dem dreifachen Ja, wie sie Agende III vorsieht, und die solenne Absolution (zumal noch mit Handauflegung) sind liturgisch geprägte Riten, die ihres besonderen Charakters nicht dadurch entwertet werden sollten, daß sie von der Gemeinde sonntäglich vollzogen werden. Sie sind nicht auf sonntägliche Wiederholung angelegt.<sup>31</sup> Darum dränge man niemand, der häufig am Sakrament teilnehmen möchte, sich ständig dieser Beichtform bedienen zu müssen.<sup>32</sup> Bei häufigem Sakramentsempfang die jedesmalige Beichte zu fordern, führt für die Mehrzahl der Christen mit Notwendigkeit zu einer Verflachung der Beichte. Man erziehe die Gemeinde vielmehr dahin, daß die Gemeindeglieder, wie es auch in früheren Zeiten der lutherischen Kirche üblich war, zu bestimmten Zeiten des Jahres bzw. etliche Male im Jahr zur Beichte zu kommen.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Sehr deutlich sprechen sich auch die Verfasser jener vieldiskutierten „Thesen über die Gestaltung der Feier des heiligen Abendmahls in unserer Zeit“ aus dem Jahr 1983 für eine Beibehaltung der Beichtpraxis aus – gerade angesichts des teilweise völligen Verfalls jeglicher Beichte in den evangelischen Landeskirchen: „Darum ist es ein guter Brauch, daß vor dem Sakramentsempfang gebeichtet wird ... Es ist ein Irrtum zu meinen, daß durch eine solche Selbstprüfung dem Abendmahl sein Festcharakter genommen und es zu einer „traurigen“ Angelegenheit wird. Wer seine Sünden bereut und bekennt, steht schon im Lichte der Verheißungen Gottes und in der Vorfreude der Vergebung, die er mit dem Leib und dem Blut Christi im heiligen Abendmahl empfängt.“ LuThK 1984, S. 18f.

<sup>31</sup> Diese förmliche Befragung ist auch in den Ordnungen der amerikanisch-lutherischen Kirchen (auch der Missouri-Synode) durchweg entfallen. Die Gemeinde spricht allein das Beichtbekenntnis.

<sup>32</sup> Nachdenkenswert das Wort von Frieder Schulz: „Wer verstanden hat, worum es im Abendmahl geht, will es jeden Sonntag feiern. Wer verstanden hat, worum es in der Beichte geht, kann sie nicht jeden Sonntag feiern“, zitiert bei Friedrich Kalb, a.a.O., S. 269.

<sup>33</sup> Dies ein Vorschlag von Albrecht Peters in seinem in Anm. 1 genannten Aufsatz: „An einigen Tagen im Kirchenjahr, etwa am Aschermittwoch, in der Karwoche, am Bußtag, vielleicht auch an den Sonn-

Ob eine Gemeinde einen monatlichen oder auch vierzehntägigen Beichtgottesdienst ansetzt – vor dem Hauptgottesdienst oder als Sonnabendvesper –, ob sie einige Gottesdienste des Jahres zu speziell für die Gemeinde bestimmten Beichtgottesdiensten macht – dies mag von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Regelung erfahren.<sup>34</sup>

2. Die förmliche, aber durch den Fortfall der Beichtansprache verkürzte Beichte in den Hauptgottesdienst hineinzunehmen, ist ein Irrweg liturgischer Praxis.<sup>35</sup> Auch langjährige Gewöhnung legitimiert diese Praxis nicht. Ebenso wie die Lutherische Kirche nicht die Praxis eingeführt hat, alle Gottesdienstbesucher am Abendmahl dadurch teilnehmen zu lassen, daß die Abendmahls-elemente durch die Reihen gereicht werden, so sollten auch an der Beichte nur jene teilnehmen, die beichten möchten. Die Beichte gehört nach bewährter Ordnung der Lutherischen Kirche nicht in den öffentlichen Gottesdienst, sondern sie ist Kasualhandlung. So ordnet es auch die geltende Agende. Zum andern gilt das oben schon Gesagte: Die Ordnung der Beichte ist in ihrem rituellen Vollzug liturgisch so angelegt, daß ihr ständig, gar sonntäglich wiederholter Vollzug der Gesamtgemeinde nicht zugemutet werden sollte. Die theologische Begründung für die Hineinnahme der verkürzten Beichte in den Hauptgottesdienst ist offenbar immer noch die, daß eine förmliche Absolution doch als nötige Zurüstung für den Sakramentsempfang angesehen wird und man diese Tradition der Lutherischen Kirche nicht entfallen lassen möchte.

Beichtgebet und/oder Abendmahlsvermahnung zu Beginn der Abendmahlsfeier, allenfalls auch die sog. Offene Schuld an dieser Stelle, wäre hier weit angemessener.

#### IV.

Zu reden bleibt noch über die Einzelbeichte. Was sie betrifft, so hat das Scheitern des Versuchs mancher lutherischer Kirchen in den letzten Jahrzehnten, sie wieder zu einer Normalform des Beichtens zu machen, deutlich erkennbare Ursachen. Zu nennen wäre u.a.: Die Abstinenz der Pfarrerschaft selbst und – infolge davon – ihre fehlende Kompetenz und der mangelnde Impetus, sie der Gemeinde überzeugend zu empfehlen. Alle literarischen Anweisungen können nur schwer erfahrene eigene Praxis ersetzen – sofern letztere wirklich als hilfreich empfunden werden konnte. Aber die Gründe reichen noch tiefer: Die Einzelbeichte als eine Normalform des Beichtens (und d.h. eine allen Christen zugemutete Form des Beichtens) hat ihren Ort, ihren „Sitz im Leben“ in einer überschaubaren Gruppe bzw. geistlichen Bruderschaft oder Schwesternschaft, in der sich jeder auf eine bestimmte Form des geistlichen Lebens verpflichtet hat bzw. verpflichtet worden ist, oder in einer Kirche, der, auch mit Billigung des Staates, eine umfassende Erziehungsaufgabe in der Gesellschaft zugefallen ist. In heutiger Zeit kann die Einzelbeichte nur freies Angebot der Kirche sein.

---

abenden vor dem Gesamtgottesdienst, aber auch zu konkreten Anlässen in der Gemeinde oder Gesellschaft sollte wieder eine echte gemeinsame Beichte gehalten werden.“ S. 70.

<sup>34</sup> Auch bei den fünf- bis sechstägigen Synoden der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche, an denen täglich die Kommunion gefeiert wird (t. Bestimmung ihrer Grundordnung Artikel 25,10) ist die Koppelung von Beichte und Abendmahl aufgehoben. Allein im Eröffnungs- und Schlußgottesdienst wird vorher eine Beichte gehalten. Auch an dieser Ordnung wird deutlich, daß es nicht möglich ist, in gleicher Weise die Häufigkeit der Beichte zu steigern wie die der Sakramentsteilnahme.

<sup>35</sup> vgl. dazu auch meinen kurzen Beitrag „Bemerkungen zu einer Fehlentwicklung in der Beichtpraxis“ in LuThK 1978, S. 88-92; vgl. auch oben Anm. 3.

Mehr zu wollen wäre illusionär und würde die sozialen und gesellschaftlichen Voraussetzungen dieser Beichtform verkennen.<sup>36</sup>

Eine stärkere Wiedergewinnung der Einzelbeichte hat dabei in heutiger Zeit durchaus ihre Chancen.<sup>37</sup> Die so starke Inanspruchnahme von Telefonseelsorge, Beratungsstellen und Psychotherapie sind auch Indiz einer Gesellschaft, in der der Einzelne eine ihn tragende Gemeinschaft verloren hat und er allein mit den Krisen und Konflikten seines Lebens nicht mehr fertig wird. Allerdings wird die Einzelbeichte wohl nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder einen größeren Zuspruch in der Gemeinde finden können. Zu ihnen gehört sicherlich, daß für viele der Weg zu ihr nur über die Erfahrung eines seelsorgerlichen Gespräches möglich ist, zu dem eingeladen, ermutigt, unter Umständen sogar aufgefordert wird. Zu jenen Voraussetzungen gehört sicher auch ein neues Lernen, wie Konfirmanden und Jugendlichen der Weg zur Beichte zu ebnen ist. Vielleicht kann hier evangelische Seelsorge sogar von einer erneuerten Beichtunterweisung und Gemeindepädagogik der Römisch-katholischen Kirche lernen. Es wäre sicherlich gut, wenn innerhalb der Pfarrerschaft in dieser Frage ein offener Erfahrungsaustausch stattfinden könnte.

Das Lob der Einzelbeichte, das auch in heutiger Zeit von denen gesprochen wird, die sie als Hilfe im Glauben erfahren haben, sollte jedenfalls hellhörig machen, auch diese Beichtform für jene zu bewahren und zu erschließen, denen sie heute Hilfe sein kann. Und es mögen viel mehr sein als manche ahnen. „Unter der Voraussetzung, daß ‚Beichte ... heute eine andere Gestalt (hat), als sie in der agendarischen liturgischen Form der Beichte vorgesehen ist‘, hat die Einzelbeichte dennoch durchaus eine Zukunft. Sie ist mehr als selbst das intensivste und hilfreichste Gespräch, von dem sie deutlich abgehoben ist. Sie markiert den Punkt, an dem ein Mensch, in welchen Worten auch immer, seine persönliche Schuld bekennt und ... ihm aus der Begegnung mit Christus lebenerneuernde Vergebung zugesprochen wird. Darum bleibt sie in einer christuszentrierten Seelsorge ‚eines der gnädigsten Angebote Gottes‘.“<sup>38</sup>

Bei allen Überlegungen zur Beichte wird dies immer das eine große Ziel sein müssen, daß die Glieder der Gemeinde dahin geführt werden, das Confiteor in ehrlicher und wahrhaftiger Erkenntnis der eigenen Sünde und in Reue zu sprechen und von Herzen dankbar die Gnade Gottes in Christus zu preisen.

→ „Lutherische Theologie und Kirche“ (LuThK) ist die Vierteljahresschrift für eine an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie. Herausgeberin: Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oberursel (bei Frankfurt am Main). Weitere Informationen: <http://www.lthh-oberursel.de>

<sup>36</sup> Albrecht Peters, der sehr stark für die Einzelbeichte eintritt, urteilt über die Erfahrungen mit ihr in den vergangenen Jahrzehnten wie folgt: „Im Kirchenkampf und Krieg, in Gefangenschaft und Nachkriegswirren erfolgte die Neuentdeckung der Einzelbeichte zuerst unter extremen leiblichen und vor allem seelischen Belastungen, zugleich wurde sie oft liturgisch stilisiert und überhöht. So blieb sie weithin etwas Außergewöhnliches und konnte deshalb auch von der Welle einer zweiten Aufklärung fortgespült werden.“ A.a.O. S. 47; vgl. auch Ernst Bezzel, a.a.O., S. 198: „Der Mensch von heute ist, soziologisch wie psychologisch betrachtet, ein anderer als der, auf den das Beichtinstitut der lutherischen Orthodoxie zugeschnitten war.“

<sup>37</sup> vgl. hierzu insbesondere auch Ernst Bezzel, a.a.O. S. 198ff. (Die Zukunft der Beichte oder die Beichte der Zukunft).

<sup>38</sup> ebd., S. 200. Die beiden zitierten Wendungen im obigen Zitat stammen von W. Schütz und M. Seitz.